

Stadt Dinklage

D!NKLAGE

**Richtlinie über die
Förderung von Familien
und Alleinerziehenden**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Voraussetzungen

- Berechtigter Personenkreis
- Einkommensgrenzen
- Ausstellungsverfahren

B. Förderung

- Ermäßigung der Abwassergebühren
- Zuschuss zu den Fahrtkosten für Fahrten zu den Kindergärten
- Ermäßigte Kursgebühren für Weiterbildungsmaßnahmen
- Einschulungsbeihilfen
- Gebührenbefreiung für Geburtsurkunden und Kinderausweise
- Ermäßigte Eintrittspreise Freibad / Hallenbad

Die Familie ist ein wichtiges Fundament unserer Gesellschaft und die Lebensbasis jedes einzelnen Menschen.

Diese Richtlinie soll zur Förderung der Familie beitragen. Sie vermitteln den Familien finanzielle Zuweisungen und eröffnen ihnen damit eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die Stadt Dinklage appelliert an die Vereine und Verbände, ihrerseits auch zur Förderung der Familie beizutragen und den Familien im oben genannten Sinne bei Vorlage des Familienpasses eine Mitgliedschaft im Verein oder Verband zu ermöglichen.

Mit dieser Richtlinie wollen wir alle Familien und Alleinerziehenden über die familienfreundlichen Leistungen in unserer Stadt informieren.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Familienbüro der Stadt Dinklage.

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis

Die Richtlinien der Stadt Dinklage zur Familienförderung gelten für Dinklager

- Familien mit 2 und mehr Kindern
- Alleinerziehende mit 1 oder mehr Kindern

Als Kinder gelten Kinder für die Kindergeld bezogen wird.

2. Einkommensgrenzen

Die Förderung kann jedoch nur den Familien / Alleinerziehenden gewährt werden, deren Einkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Alleinerziehende mit 1 Kind für jedes weitere Kind	1.025,00 € / netto, mtl. 260,00 € / netto, mtl.
Familien mit 2 Kindern für jedes weitere Kind	1.640,00 € / netto, mtl. 260,00 € / netto, mtl.

Diese Einkommensgrenzen wurden unter Berücksichtigung des § 79 BSHG errechnet.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten/Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz).

Das Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

3. Ausstellungsverfahren

Familien und Alleinerziehende, bei denen die vorgenannten Allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, können den Familienpass beim Familienbüro der Stadt Dinklage schriftlich beantragen.

Entsprechende Nachweise (Verdienstnachweise, Kindergeldnachweis u.ä.) sind dem Antrag beizufügen.

Jede Familie erhält einen Familienpass, in dem alle kindergeldberechtigten Kinder eingetragen werden.

Der Familienpass ist bei Personen ab 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis.

B . Förderungen

1. Ermäßigung der Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser

Familien (ab dem 2. Kind) und Alleinerziehende (ab dem 1. Kind) erhalten folgende Ermäßigungen:

für das 1. Kind	50 % (nur für Alleinerziehende)
für das 2. Kind	50 %
für das 3. Kind	50 %
für das 4. u. jedes weitere Kind	100 %

der Gebühr die sich nach der Abwassermenge von 50 cbm/Jahr und dem jeweils gültigen Gebührensatz ergibt.

Ausnahme:

Sofern Familien bereits von anderen Trägern, z.B. von der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Vechta (ARGE), die Abwassergebühr im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt bekommen, so kann keine zusätzliche Förderung im Rahmen des Familienpasses bewilligt werden.

2. Zuschüsse zu den Fahrtkosten für Fahrten zum Kindergarten

Eltern und Alleinerziehende erhalten Zuschüsse zu den Fahrtkosten zu den Kindergärten.

Es werden folgende Zuschüsse gezahlt:

Entfernung zum Kindergarten

von	3 km bis einschließlich	5 km	51,13 €
von mind.	5 km bis einschließlich	10 km	61,36 €
über	10 km		71,58 €

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kindergartens beizufügen.

3. Einschulungsbeihilfen

Bei der Einschulung in die Grundschule wird eine Einschulungsbeihilfe in Höhe von 21,00 € gewährt.

4. Ermäßigte Kursgebühren für Weiterbildungsmaßnahmen

Kursgebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen (Bildungswerk u.a.) der im Landkreis Vechta ansässigen und nach dem Nds. Erwachsenenbildungswerk anerkannten Bildungseinrichtungen werden zu 50 % gefördert. Zuschüsse Dritter (z.B. vom Arbeitsamt) werden angerechnet.

5. Gebührenbefreiung für Geburtsurkunden und Kinderausweise

Bei Vorlage des Familienpasses ist die Ausstellung von Geburtsurkunden, sowie die erstmalige Ausstellung von Kinderausweisen gebührenfrei.

6. Ermäßigte Eintrittspreise Freibad / Hallenbad

Bei Vorlage des Familienpasses sind Familienkarten zu ermäßigten Preisen (s. Gebührenordnung) erhältlich.

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinien vom 28.04.1998 zur Förderung von Familien und Alleinerziehende ausser Kraft.